

**52. LANDESJUGENDPLAN****HAUSHALTSJAHR 2002**

Der Landesjugendplan umfaßt im wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den Landesjugendplan sind grundsätzlich die Landschaftsverbände.

Im 52. Landesjugendplan sind nur die Förderbereiche enthalten, die vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit verantwortet werden.

Gliederung		Ansatz 2002 (EUR)
A)	Allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	
I.	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände	20 452 000
II.	Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit; kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	33 697 000
III.	Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendarbeit	2 479 000
IV.	Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule	4 602 000
V.	Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen oder Notlagen; Hilfen gegen sexuelle Ge- walt; Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	3 579 000
VI.	Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente	2 403 000
VII.	Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; parteiliche Mädchenarbeit und reflektierte Jungenarbeit	1 534 000
VIII.	Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit	19 427 900
IX.	Förderung des ehrenamtlichen Engagements, der Freiwilligenarbeit und des Sonderurlaubs	3 579 700
X.	Förderung von Zusammenschlüssen auf Landesebene in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; Ring Politischer Jugend; überregional wirkender Jugendbildungsstätten	4 769 000
XI.	Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozial- arbeit	3 579 000
	Zwischensumme	100 101 600
B)	Aktionsprogramm "Zukunft für die Jugend"	4 346 100
	Insgesamt	104 447 700

## Beilage 4 zu Einzelplan 11 Landesjugendplan

### A) Allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Lfd. Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR
	I. ANGEBOTE DER KINDER- UND JUGENDARBEIT DURCH JUGENDVERBÄNDE	
1 (11 050/684 61-1)	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch Jugendverbände	20 452 000
I.	Zusammen	20 452 000

#### Zu Pos. I.1:

Gefördert werden die im Haushaltsjahr 1999 mit Landesmitteln geförderten Jugendverbände.

Sie erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 12 SGB VIII im Wege der Festbetragsfinanzierung pauschale Mittel für

- Personalkosten der hauptamtlich tätigen Fachkräfte der Jugendarbeit, Kosten für Planungs- und Leitungsaufgaben und
- Sachkosten vor allem für Angebote der Freizeit, der außerschulischen Bildung, einschließlich der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, der Entwicklung von Formen gesellschaftlicher Beteiligung und von Angeboten für Kinder- und Jugenderholung.

Für Angebote der außerschulischen Bildung bei Internats- und Tagesveranstaltungen wird ein teilnehmerbezogener Förderungssatz von bis zu 24 EUR gewährt. Für Bildungsmaßnahmen und freizeitpäd. Maßnahmen - soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen - werden unabhängig von der Teilnehmerzahl Pauschalbeträge gewährt. Die Höhe der Pauschalbeträge wird durch Erlaß des MFJFG jährlich festgelegt. Angebote der Kinder- und Jugenderholung werden mit bis zu 5 EUR pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

**Beilage 4 zu Einzelplan 11  
Landesjugendplan**

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
<b>II. OFFENE FORMEN UND EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT, KULTURELLE KINDER- UND JUGENDARBEIT</b>		
1 (11 050/684 61-2, 633 61-2)	Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit; Angebote für pädagogisch betreute Spielplätze	30 779 000
2 (11 050/684 61-3)	Angebote der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit; Jugendkunst/ Kreativitätsschulen und kulturpädagogische Einrichtungen	2 147 000
3 (11 050/684 61-4)	Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung	771 000
II.	Zusammen	33 697 000

**Zu Pos. II.1:**

Die Gemeinden (GV) erhalten aus Titel 633 61 und analog die freien Träger aus Titel 684 61 pauschale Mittel für die Ausgaben zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit und zu Angeboten der Spielplatzarbeit im Rahmen der Richtlinien zum Landesjugendplan. Die pauschalen Mittel errechnen sich auf der Grundlage der im Jahre 2001 für jeden Jugendamtsbezirk bereitgestellten Landesmittel.

**Zu Pos. II.2:**

Für Angebote in der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit erhalten die in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ) zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften einen Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Personal- und Sachkosten für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kulturellen Jugendarbeit. Die Mittel können den angeschlossenen Bezirksarbeitsgemeinschaften weitergeleitet werden.

Für Angebote der kulturellen Bildung sowie der Fort- und Weiterbildung wird den Jugendkunst- und Kreativitätsschulen für Personal- und Sachkosten ein Förderungssatz in Höhe von 13 Euro je pädagogische Angebotsstunde (60 Minuten) gewährt.

**Zu Pos. II.3:**

Zu den Personal- und Sachkosten der Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e. V. wird im Wege der institutionellen Förderung ein Zuschuss gewährt.

## Beilage 4 zu Einzelplan 11 Landesjugendplan

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
III. BESONDERE HANDLUNGSANSÄTZE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT		
1 (11 050/ 684 61-5)	Internationale Begegnungen	256 000
2 (11 050/684 61-6)	Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechern des Nationalsozialismus	77 000
3 (11 050 684 61-7)	Medienbezogene Angebote	868 000
4 (11 050 (684 61-8)	Neue Ansätze der gesellschaftlichen Beteiligung junger Menschen	256 000
5 (11 050 684 61-9)	Initiativgruppenarbeit	409 000
6 (11 050 633 61-10, 684 61-10)	Angebote zur Gewaltprävention	613 000
III.	Zusammen	2 479 000

### Zu Pos. III.1:

Gefördert werden

1. internationale Jugendbegegnungen der Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Landesprogramms "Neue Brücken bauen"
2. internationale Jugendbegegnungen von Trägern der freien Jugendhilfe, die nicht einem hierfür aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes anspruchsberechtigten Bundesverband angehören.

Die Zuschüsse betragen:

in der Ländergruppe A: bis zu 8,50 EUR  
in der Ländergruppe B: bis zu 10,50 EUR  
je Tag und Teilnehmer

in der Ländergruppe C 1: bis zu 310 EUR  
in der Ländergruppe C 2: bis zu 230 EUR  
je Teilnehmer

### Zu Pos. III.2:

Für Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus werden an Träger der freien Jugendhilfe Zuschüsse gewährt.

### Zu Pos. III.3:

Für medienbezogene Angebote werden der LAG Lokale Medienarbeit NRW e.V., dem Jugendfilmclub Köln -Medienzentrum e.V., der Gesellschaft der Medienpädagogik und Kommunikationskultur in Deutschland e.V. (GMK), den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (nur bezogen auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten und zu modellhaften und landesweiten Einzelmaßnahmen in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

**Zu Pos. III.4:**

Für Angebote der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen die geeignet sind, daß Kinder und Jugendliche ihre Interessen im örtlichen Planungs- und Gestaltungsprozeß einbringen können, werden Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährt. Die Förderung beträgt maximal bis zu 5.113 EUR pro Projekt.

**Zu Pos. III.5:**

Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit in Initiativgruppen werden

1. dem Paritätischen Jugendwerk NW Zuschüsse zu den Personalkosten für hauptamtlich tätige Fachkräfte sowie Sachkosten im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen gewährt.
2. dem Paritätischen Jugendwerk NW angeschlossene Initiativgruppen für die Durchführung von Angeboten der Freizeit und Bildung im Sinne des § 11 SGB VIII Zuschüsse zu Sachkosten für Aktivitäten gewährt.

Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

**Zu Pos. III.6:**

Gefördert werden

- sozialpädagogisch betreute Fußball-Fan-Projekte soweit sie grundsätzlich Städten und Vereinen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga zuzuordnen sind. Sie erhalten Zuschüsse zu den angemessenen Personal- und Sachkosten, wenn sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Deutsche Fußballbund mit je 1/3 der Gesamtkosten an der Förderung beteiligen.
- Maßnahmen, die der gewaltpräventiven Arbeit dienen mit einem maximalen Zuschussbetrag von bis zu 7.670 EUR.

## Beilage 4 zu Einzelplan 11 Landesjugendplan

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
	IV. FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN JUGENDHILFE UND SCHULE	
1 (11 050/633 61-11, 684 61-11)	Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter, vor allem der 10- bis 14jährigen	4 346 000
2 (11 050/684 61-12)	Schulbezogene Angebote der sozialen Arbeit/Schulsozialarbeit	256 000
IV.	Zusammen	4 602 000

### Zu Pos. IV.1:

Für Maßnahmen zur Schaffung von Angeboten der Nachmittagsbetreuung von Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere der 10- bis 14jährigen, in Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Die Landesmittel werden als Pauschale gewährt.

### Zu Pos. IV.2:

Zur Durchführung schulbezogener Angebote, die präventiv orientiert sind und auf die Stabilisierung der Persönlichkeit junger Menschen zielen, die entweder in oder in Zusammenarbeit mit der Schule stattfinden, werden nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse zu den Sachkosten von Einzelvorhaben in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt maximal 5.113 EUR.

Lfd. Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
V.	ANGEBOTE ZUR PRÄVENTION UND HILFE FÜR KINDER- UND JUGENDLICHE IN KONFLIKTSITUATIONEN ODER NOTLAGEN; HILFEN GEGEN SEXUELLE GEWALT; ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	
1 (11 050/633 61-13, 684 61-13)	Angebote zur Prävention und Hilfe für Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen oder Notlagen; Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf; Hilfen gegen sexuellen Mißbrauch	2 812 000
2 (11 050/684 61-14, 11 050/547 61-14)	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	649 900
3 (11 050/684 61-15)	Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte (IDZ)	117 100
V.	Zusammen	3 579 000

**Zu Pos. V.1:**

Gefördert werden vor allem Angebote in sozialbenachteiligten Stadtteilen bzw. Gemeinden mit neuen Präventionsansätzen, die Kindern und Jugendlichen in individuellen oder sozialen Notlagen geeignete Hilfen anbieten; Hilfen gegen den sexuellen Mißbrauch; Angebote der Prävention, die über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären und mit ihnen Lösungsmöglichkeiten entwickeln; Formen der Vernetzung durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Trägern; Aufklärung und Informationsmaßnahmen über "sogenannte Sekten und Psychokulte" sowie Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

**Zu Pos. V.2:**

Für die Durchführung der Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Zuschüsse gewährt, und zwar

- zu den Personal- und Sachkosten der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NW e.V. im Wege der institutionellen Förderung als Vollfinanzierung,
- zu den Personalkosten
  - der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e. V. als Festbetrag bis zu einem Höchstsatz von 75 v. H. der jeweiligen Stelle,
  - des Ev. Arbeitskreises Kinder- und Jugendschutz NW als Festbetrag bis zu einem Höchstsatz von 55 v. H. der jeweiligen Stelle,
- zu den Personal- und Sachkosten von Einzelprojekten.

**Zu Pos. V.3:**

Für die Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den "sog. Sekten und Psychokulten" werden dem Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten als Vollfinanzierung gewährt.

## Beilage 4 zu Einzelplan 11 Landesjugendplan

Lfd. Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
	VI. BESONDERE MAßNAHMEN; INNOVATIVE PROJEKTE UND EXPERIMENTE	
1 (11 050/684 61-16)	Besondere Maßnahmen; innovative Projekte und Experimente	2 403 000
VI.	Zusammen	2 403 000

### Zu Pos. VI:

Für auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen, die nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Einzelplanes 11 gefördert werden können, werden Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sie werden durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit bewilligt.

Für Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße im Bereich der Jugendarbeit zu geben, neue Erkenntnisse hierfür zu vermitteln und neue Möglichkeiten für sie zu erschließen, und die nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Einzelplans 11 gefördert werden können, werden Trägern der freien Jugendhilfe sowie örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Grundsatzentscheidung behält sich das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vor.

Lfd.Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
	VII. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE DER KINDER- UND JUGENDARBEIT; PARTEILICHE MÄDCHENARBEIT UND REFLEKTIERTE JINGENARBEIT	
1 (11 050/684 61-17)	Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; parteiliche Mädchenarbeit und reflektierte Jungenarbeit	1 534 000
VII.	Zusammen	1 534 000

### Zu Pos. VII:

Auf Landesebene ausgewählte Organisationen der Mädchen- und Jungenarbeit werden durch Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten gefördert. Die Zuwendungen werden im Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Grundsatzentscheidung behält sich das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vor.

Für Einzelvorhaben der Mädchenarbeit und der Jungenarbeit werden nach § 75 SGB XIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse zu den Sachkosten der pädagogischen Projektarbeit gewährt.

Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung bis zu maximal 70 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen.

Auf gesondertem Antrag kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der Personalkosten gewährt werden.



Lfd.Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
	VIII. SCHUL- UND BERUFSBEZOGENE ANGEBOTE DER JUGENDSOZIALARBEIT	
1 (11 050/633 61-18, 684 61-18)	Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit	19 427 900
VIII.	Zusammen	19 427 900

**Zu Pos. VIII:**

Für die Durchführung von schul- und berufsbezogenen Angeboten der Jugendsozialarbeit werden nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LAG Jugendsozialarbeit sowie die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen gefördert.

Im einzelnen umfasst dies:

- a) Personalkosten für sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen in Jugendwohnheimen und anderen Wohnformen mit Festbeträgen, die vom MFJFG festgesetzt werden.
- b) Personal- und Sachkosten für die sozialpädagogische Beratung im Übergang von der Schule in den Beruf mit Festbeträgen für (angestellte, vollzeitlich tätige) Fachkräfte in Beratungsstellen in Höhe von 24.600 EUR pro Jahr
- c) Personal- und Sachkosten für Fachkräfte in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und anschließendem Berufsgrundschuljahr sowie in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverträge in Höhe von 12.300 EUR pro Jahr
- d) Personal- und Sachkosten für arbeitsmotivierende Maßnahmen zur niedrigschwelligen Heranführung an Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Beschäftigung oder schulische Ausbildung in Jugendwerkstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen mit Festbeträgen für (angestellte, vollzeitlich tätige) Fachkräfte in Höhe von 36.900 EUR (bei Fachkräften in Jugendwerkstätten) und 24.600 EUR (bei Fachkräften in anderen Einrichtungen) pro Jahr.
- e) Personal- und Sachkosten für Maßnahmen zur Vermeidung schulischen Scheiterns in Kooperation mit der Schule für (angestellte, vollzeitlich tätige) Fachkräfte mit Festbeträgen in Höhe von 24.600 EUR pro Jahr.
- f) Sachkosten für Bildungsveranstaltungen und Lehrgänge, die der Persönlichkeitsbildung, der sozialen Integration oder dem Ausgleich schulischer und berufsbezogener Defizite dienen in Form von teilnehmerbezogenen Förderungssätzen von bis zu 24 EUR.

Die Landesförderung zu a)-e) kann höchstens 6 Fachkräfte umfassen.

## Beilage 4 zu Einzelplan 11 Landesjugendplan

Lfd.Nr. (Kap./Tit- Unterteil)		Ansatz 2002 (EUR)
	IX. FÖRDERUNG DES EHRENAMTLICHEN ENGAGEMENTS, DER FREIWILLIGENARBEIT UND DES SONDERURLAUBS	
1 (11 050/684 61-19)	Förderung des ehrenamtlichen Engagements	614 000
2 (11 050/684 61-20)	Freiwilliges Ökologisches Jahr	716 000
3 (11 050/681 61-21)	Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Sonderurlaubsgesetz	2 249 700
IX.	Zusammen	3 579 700

### Zu Pos. IX.1:

Zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Erhaltung und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendhilfe führen, werden die geförderten Jugendverbände gefördert. Die Zuwendungen werden zu Jahresvorhaben gewährt.

### Zu Pos. IX.2:

Zur Durchführung des Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) erhalten die anerkannten Träger des FÖJ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Förderbetrag als Pauschale pro teilnehmenden Jugendlichen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des freien ökologischen Jahres (FÖJG).

### Zu Pos. IX.3:

Die in § 2 des Sonderurlaubsgesetzes genannten Träger und Trägergruppen erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlich tätigen Personen infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 des Sonderurlaubsgesetzes entsteht.

**Beilage 4 zu Einzelplan 11  
Landesjugendplan**

Lfd.Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
	X. FÖRDERUNG VON ZUSAMMENSCHLÜSSEN AUF LANDESEBENE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT UND DER JUGENDSOZIALARBEIT; RING POLITISCHER JUGEND; ÜBERREGIONAL WIRKENDE JUGENDBILDUNGSSTÄTTEN	
1 (11 050/684 61-22)	Förderung von Zusammenschlüssen auf Landesebene in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	1 727 000
2 (11 050/684 61-23)	Förderung der Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend NW	1 156 000
3 (11 050/684 61-24)	Förderung überregional wirkender Jugendbildungsstätten	1 886 000
X.	Zusammen	4 769 000

**Zu Pos. X.1:**

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung und zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben erhalten die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und ihre Mitgliedsorganisationen, die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, die Arbeitsgemeinschaft "haus der offenen tür" NW und ihre Mitgliedsorganisationen und der Landesjugendring NW die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachkosten. Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

**Zu Pos. X.2:**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der politischen Bildung erhalten die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der demokratischen Parteien für ihre hauptamtlich tätigen Fachkräfte, zu Planungs- und Leitungsaufgaben sowie zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Jugendarbeit Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten. Für Bildungsmaßnahmen wird ein teilnehmerbezogener Förderungssatz von bis zu 24 EUR gewährt.

Der Zuschuss wird auf der Grundlage der in 1999 festgesetzten Förderhöhe basierend auf der Gesamtzahl der in der Förderung einbezogenen Fachkräfte pro Organisation pauschal gewährt.

**Zu Pos. X.3:**

Den in 2001 mit Landesmitteln geförderten Jugendbildungsstätten werden zu den Personal- und Sachkosten Zuschüsse in Form von Förderpauschalen gewährt.

## Beilage 4 zu Einzelplan 11 Landesjugendplan

Lfd.Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
	XI. INVESTITIONEN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT UND JUGENDSO- ZIALARBEIT	
1 (11 050/893 61-25)	Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozial- arbeit	3 579 000
XI.	Zusammen	3 579 000

### Zu Pos. XI:

Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit werden nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die in den genannten Bereichen tätig sind, Zuschüsse zur Errichtung neuer und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung geeigneter baulicher Einrichtungen sowie zu erforderlichen Einrichtungsgegenständen gewährt.

Gefördert werden:

- der Neu- und Erweiterungsbau
- der Umbau
- die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischen Anlagen; Außenanlagen u.a.; Maßnahmen der Bauunterhaltung
- der Erwerb von Gebäuden
- die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen
- investive Kosten im Zusammenhang mit innovativen Projekten

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 70 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen.

**B) Programm "Zukunft für die Jugend"**

Lfd. Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)
2 (11 050/684 61-26	Programm "Ehrenamt"	1 534 000
2 (11 050/637 61-27, 686 61-27	Aktionsprogramm "Zukunft für die Jugend: Bildung und Ausbildung"	2 812 100
Zusammen		4 346 100

**Zu Pos. B.1:**

Dieses Programm dient der Förderung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen mit dem Ziel

- der Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen,
- der öffentlichen Auslobung von bürgerschaftlichem Engagement,
- der Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie
- der besonderen Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigen, die Kinder in Risiko- und Gefährdungssituationen helfen.

**Zu Pos. B.2:**

Mit diesem Programm sollen

1. benachteiligte junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf frühzeitig und in Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule durch Angebote zur Stärkung ihrer Motivation und Persönlichkeit besonders gefördert werden;

2. die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten junger Menschen zwischen 14 und 18 Jahren weiterentwickelt und neue Ansätze im außerschulischen und außerunterrichtlichen Bereich erprobt werden. Dabei sollen auch Ansätze bi- und multinationaler Jugendarbeit einbezogen werden.

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe, Initiativgruppen, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände.